

Buchhändler-Verein d. Prov. Brandenburg.**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

am Sonnabend, dem 10. September 1927, mittags 2 Uhr,
im Cirkasino zu Potsdam, Waisenstraße.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht des Vorstandes.
2. Kassenbericht über das Rechnungsjahr 1926/27.
Voranschlag für 1927/28.
Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
3. Neuwahl des Vorstandes. (Wiederwahl ist zulässig.)
4. Anträge.
5. Verschiedenes.

Anträge für die Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung an den Vorsitzenden eingereicht werden. Nähere Mitteilungen bringt die Einladung, die in diesen Tagen an alle Mitglieder gesandt wird.

Eberswalde, den 10. August 1927.

Der Vorstand.

Sächs.-Thüring. Buchhändler-Verband E. V.**Einladung zur 41. ordentlichen Verbandsversammlung**

am Sonntag, dem 4. September 1927, vormittags 9½ Uhr,
im kleinen Saal der Loge z. g. u. zu Nordhausen, Domstr. 19.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden.
2. Bericht über die Tätigkeit der Kreis-Verbestelle.
3. Ausbildung des Nachwuchses.
4. Bericht des Schatzmeisters über das Rechnungsjahr 1926/27.
Voranschlag für 1927/28. Festsetzung des Jahresbeitrages und des Aufnahmegebührens.
5. Neuwahl des Vorstandes. Sachungsgemäß scheiden aus die Herren Breunung, Dr. Kellermann, Kretschmann, Mark, Pabst, Reinede und Schroeder. Wiederwahl ist zulässig.
6. Wahl des Ortes der nächsten Verbandsversammlung.
7. Verschiedenes.

Anderungen und Umstellungen der Tagesordnung vorbehalten.

Sonnabend abend 8 Uhr im kleinen Saal der Loge:
Herr Professor Dr. Eduard Engel-Potsdam: Was bleibt?

Vorbesprechung zur Hauptversammlung.

Voranmeldungen werden bis zum 27. August 1927 an Herrn Gustav Hornidel in Nordhausen erbeten.

Wir bitten um zahlreichen Besuch, vor allem auch am Sonnabend abend.

Magdeburg, Rudolstadt, Delitzsch, Eisleben,
Gotha, Weimar, den 6. August 1927.

Der Vorstand des Sächs.-Thür. Buchhändler-Verbandes E. V.

Friedrich Reinede. Otto Mark. Paul Pabst.
Albert Breunung. Victor Schroeder.
Rolf Kretschmann. Dr. Hermann Kellermann.

Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Die Firma Ullstein Aktiengesellschaft in Berlin überwies uns

10 000 Mark

aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens, auf das sie am 14. Juli d. J. zurückblicken konnte.

Die im vorigen Jahre zum 100. Geburtstag des Gründers errichtete Leopold Ullstein-Gedächtnis-Stiftung wird durch diese neue Zuwendung auf 30 000 Mark erhöht.

990

Mit unserem Danke für die hochherzige Spende verbinden wir unsere aufrichtigsten Wünsche für ein ferneres Blühen und Gedeihen des Unternehmens.

Berlin, den 6. August 1927.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Max Schotte. Max Pasche.
Reinhold Borstell. Friedrich Feddersen.

Urheberrecht und Wettbewerbsrecht.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Während in der Praxis des unlauteren Wettbewerbsrechts sich fortgesetzt in steigendem Maße die Tatsache feststellen läßt, daß gegenüber den Sondergesetzen über den Schutz des gewerblichen Eigentumsrechts, insbesondere gegenüber dem Warenzeichengesetz, von der Heranziehung des UWG. zu dem Zweck Gebrauch gemacht wird, um entweder Lücken auszufüllen, welche in diesem Gesetze enthalten sind, oder eine mißbräuchliche Anwendung des formalen Schutzes zu verhüten, die mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren wäre, ist das gleiche gegenüber den Sondergesetzen zum Schutze des geistigen und künstlerischen Urheberrechts noch nicht festzustellen. Allerdings bestehen weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung darüber Zweifel, daß auch für das Verhältnis der Sondergesetze über den Schutz des geistigen und künstlerischen Urheberrechts zu dem Wettbewerbsgesetz der Grundsatz gilt, daß die aus den Sondergesetzen sich ergebenden Befugnisse nur innerhalb derjenigen Schranken ausgeübt werden können, die durch die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes gegeben sind. Wenn das Reichsgericht bezüglich des Verhältnisses zwischen dem formalen Zeichenrecht und dem unlauteren Wettbewerbsrecht den Satz ausgesprochen hat, daß das erstere nur innerhalb der Grenzen ausgeübt werden dürfe, welche das Recht höherer Ordnung gewährt, also nur innerhalb der Grenzen des lautereren Wettbewerbs und der guten Sitten, in deren Dienst auch das formale Zeichenrecht steht und das formale Zeichenrecht nicht zur Verübung unlauterer Handlungen und zur Verletzung des Rechts höherer Ordnung mißbraucht werden dürfe, so muß das gleiche bezüglich des Verhältnisses zwischen den Urheberrechtsgesetzen und dem UWG. gelten. Auch die Befugnisse, die die ersteren Gesetze, sei es dem Urheber selbst, sei es Dritten gewähren, die unter gewissen Bedingungen die Befugnis haben, noch unter Schutz stehende Werke bis zu einer gewissen Grenze und unter bestimmten Voraussetzungen zu benutzen, dürfen mit den großen Grundsätzen, die die Rechtsprechung auf Grund des § 1 UWG. herausgearbeitet hat, nicht in Widerspruch stehen. Eine ernstliche Bestreitung der Richtigkeit dieses Grundsatzes wird in der Literatur nicht vertreten, sie kann auch nicht vertreten werden, da dies einen Rückschritt der Rechtsentwicklung um viele Jahrzehnte bedeuten würde. Auch die Rechtsprechung anerkennt die Ergänzung der Urheberrechtsgesetze durch das UWG. und sie hat bezüglich mancher Fragen, die den Verlagsbuchhandel in mehr oder minder erheblichem Maße interessieren, hiervon Gebrauch gemacht. Es genügt, darauf zu verweisen, daß bei der Nachahmung von Katalogen, Preislisten und ähnlichen Zusammenstellungen, für die auch bei weitestgehender Auslegung des Begriffs Schriftwerk bzw. Kunstwerk ein urheberrechtlicher Schutz nach den beiden Urheberrechtsgesetzen sich nicht konstruieren läßt, vermittle der Anwendung des § 1 die Arbeit des Herstellers, Verfassers und Zeichners in der Hauptsache in ausreichendem Maße geschützt werden kann. Das gleiche ist der Fall in Ansehung von Adreßbüchern und Adreßkalendern, soweit solche nicht als Schriftwerke anzusehen sind, was nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. März 1927 doch verhältnismäßig recht oft der Fall ist, Kursbüchern, Führern und dergleichen mehr. Es widerspricht den guten Sitten auch außerhalb des Gebiets der Sondergesetze, fremde Gedanken in schrankenloser Weise auszunutzen. Insoweit besteht eine völlige Parallele mit der Aneignung der Ergebnisse der Ur-